

68. 1. Sind unter den „Schulen“, wegen deren Nähe nach § 27 Gew.D. die höhere Verwaltungsbehörde einen ungewöhnlich geräuschvollen Gewerbebetrieb auf einem gewissen Grundstücke verhindern kann, nur öffentliche Schulen, oder auch Privatschulen zu verstehen?
2. Wieweit ist in einem Falle, wo eine Verwaltungsbehörde nach ihrem sachverständigen Ermessen Tatsachen festzustellen hat, diese

Feststellung auch für das zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der darauf gegründeten Anordnung berufene Gericht maßgebend?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1906 i. S. Brem. Staat (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VI. 570/05.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Bremer Senat untersagte durch Beschluß vom 16. Mai 1905 dem Kläger, der auf einem gewissen Grundstück eine Schlosserwerkstatt anlegen wollte, dort diesen Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 27 Gew.D., weil durch denselben die Benutzung des nahe gelegenen Schulgebäudes des Schulvorstehers H. W. in erheblicher Weise beeinträchtigt werden würde. Die hiergegen gerichtete, nach Maßgabe der bremischen Verfassung erhobene Klage wurde vom Landgericht abgewiesen; dagegen erklärte auf Berufung des Klägers das Oberlandesgericht jenen Beschluß des Senats für ungültig. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der bremische Senat hat den vom Berufungsgerichte für ungültig erklärten Beschluß in seiner Eigenschaft als höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 27 Satz 2 Gew.D. erlassen, wonach die Ortspolizeibehörde, der nach Satz 1 daselbst die Errichtung oder Verlegung einer gewerblichen Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, angezeigt worden ist, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb an dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen hat, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. Der Senat hat den fraglichen Betrieb an der gewählten Stelle mit der Begründung untersagt, daß durch denselben die bestimmungsgemäße Benutzung des in der Nähe belegenen Schulgebäudes des Schulvorstehers H. W. in erheblicher Weise beeinträchtigt werden würde, und daß diese Schule,

obgleich Privatschule, den Schutz des § 27 Gew.D. genieße, da sie einen Teil des staatlichen Organismus des bremischen Schulwesens bilde. Das Berufungsgericht ist dagegen der Ansicht, daß der letztere Umstand ein solches Verbot nicht statthaft mache, da der § 27 Gew.D. seinen Schutz nur öffentlichen Schulen zugedacht habe, und die W.'sche Schule eben nur eine Privatschule sei.

Hierin kann nun aber dem Oberlandesgericht nicht beigetreten werden. Es ist überhaupt eine grundlose Annahme, daß unter den „Schulen“, von denen der § 27 spricht, grundsätzlich nur öffentliche Schulen, sei es in einer engeren, oder in einer weiteren Bedeutung, zu verstehen wären. Freilich ist einmal eine Entschliebung des württembergischen Ministeriums des Innern in diesem Sinne ergangen (vgl. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden 2c Bd. 18 S. 159), und seitdem haben alle Ausleger der Gewerbeordnung sich dieser Auffassung angeschlossen. Auch der bremische Senat selbst scheint grundsätzlich auf diesem Boden zu stehen und nur den Begriff der „öffentlichen Schulen“ in einem etwas weiteren Sinne zu nehmen; jedenfalls hat dies das Landgericht . . . getan, als es die Zulässigkeit des vom Senat erlassenen Verbots anerkannte. Ob von diesem Standpunkt aus sich das letztere aufrecht halten ließe, ist sehr zweifelhaft; aber hierauf kommt es eben auch nicht an. Mit Recht sagt das Oberlandesgericht, daß weder aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Vorschrift, noch aus der Erwägung ihres legislativen Zweckes sich durchschlagende Gründe für die eine oder die andere Auslegung ergeben, und daß daher allein die Wortfassung entscheiden kann. Auch die Bemerkung in den vorigen Entscheidungsgründen trifft zu, daß schon zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung der Gegensatz zwischen öffentlichen Schulen und Privatlehranstalten allgemein geläufig, und daß ohne Zweifel auch der Gesetzgeber sich desselben bewußt gewesen sei. Wie sich aber aus diesen Sätzen die Folgerung ergeben soll, daß also unter „Schulen“ in § 27 nur öffentliche Schulen zu verstehen seien, ist nicht abzusehen. Vielmehr ist gar kein Grund zu denken, weshalb der Gesetzgeber, wenn er dies gemeint hätte, nicht das Wort „öffentliche“ vor „Schulen“ hineingesetzt haben sollte. Die Folgerung, daß, weil an die „Schulen“ sich anschließt: „und andere öffentliche Gebäude“, deshalb auch vor „Schulen“ das Wort „öffentliche“ hinzu-

zubedenken sei, ist nicht zwingend. Das Wort „andere“ vor „öffentliche Gebäude“ erklärt sich vielmehr vollständig aus dem Umstande, daß auch von den vorher genannten Arten von Gebäuden alle Kirchen und sehr viele Schulen öffentliche Gebäude sind. Auch erhält man auf diese Weise praktisch ein ganz befriedigendes Ergebnis. Denn die höhere Verwaltungsbehörde muß ja nicht, wenn in Ansehung irgendeiner Schule die Voraussetzungen Satzes 2 des § 27 vorliegen, den betreffenden Gewerbebetrieb entweder untersagen, oder nur unter Bedingungen gestatten; in diesem ausschließenden Sinne ist die Alternative am Schlusse des Satzes nicht gemeint; die Behörde kann nur nach ihrem Ermessen das eine oder das andere oder auch keins von beidem tun. Sie wird also, wenn es sich nur um eine unbedeutende Privatschule handelt, an der die Allgemeinheit kein Interesse hat, wahrscheinlich jedes Eingreifen unterlassen. Übrigens ist auch ohnehin nicht alles, was etwa im gewöhnlichen Leben die Bezeichnung „Schule“ erhalten mag, überhaupt unter die fragliche Bestimmung begriffen, sondern nur solche Anstalten, die dem allgemeinen Bildungsziele dienen, wie es von Staats wegen aufgestellt wird. So wird z. B. eine Kochschule von vornherein des Schutzes des § 27 entbehren, wie hier auch die Voraussetzung schwerlich eintreten kann, daß die bestimmungsmäßige Benutzung des Gebäudes durch einen benachbarten geräuschvollen Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden würde.

Nach dem Ausgeführten muß nach Maßgabe von § 564 Abs. 1 Z. P. O. die Aufhebung des Berufungsurteils erfolgen. Der Kläger hat nun aber weiter noch in Abrede gestellt, daß hier die Voraussetzung gegeben sei, daß die bestimmungsmäßige Benutzung des B.'schen Schulgebäudes durch den von ihm beabsichtigten Gewerbebetrieb erheblich beeinträchtigt werden würde. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, ohne hierüber eine tatsächliche Feststellung zu treffen, indem es davon ausging, daß dieser Punkt der Nachprüfung der Gerichte nicht unterliege. Das Oberlandesgericht hat sich über diese Frage nicht geäußert, wozu es von seinem Standpunkte aus auch keine Veranlassung hatte. Nunmehr ist in dieser Beziehung der Auffassung des Landgerichts beizutreten. Freilich läßt die Wortfassung von Gesetzen, welche einer Verwaltungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen eine Entscheidung übertragen, sehr häufig Zweifel darüber,

wieweit diese Voraussetzungen objektiv gegeben sein müssen, und wie weit eigentlich nur die Voraussetzung gemeint ist, daß die Behörde die im Gesetze genannten Voraussetzungen nach ihrem Ermessen für gegeben halte. Grenzt man aber die Zuständigkeit der richterlichen Behörden einerseits, der Verwaltungsbehörden andererseits nach den ihnen im Staate grundsätzlich zugewiesenen Aufgaben ab, so muß es als richtiger erscheinen, in solchen Fällen, wo auch in Ansehung jener Voraussetzungen ein innerhalb des Geschäftsbereiches der Verwaltungsbehörde liegendes technisches Ermessen für die Entscheidung in Betracht kommt, im Zweifel das Gesetz dahin zu verstehen, daß das Ermessen dieser Behörde auch über das Vorliegen der Voraussetzungen endgültig entscheiden soll.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 11 S. 227 und die dortigen Citate.

Dies ist auch die Auffassung des preussischen Oberverwaltungsgerichts für das Gebiet des preussischen Rechts.

Vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 393 flg. 398 flg., Bd. 3 S. 291, 340, Bd. 4 S. 374, Bd. 5 S. 407, Bd. 6 S. 226, 354, Bd. 7 S. 306 flg. 392, Bd. 9 S. 403 flg., Bd. 11 S. 371.

Demnach ist hier die richterliche Nachprüfung auf jenen streitigen Punkt nicht zu erstrecken. Daher bedurfte es jetzt keiner Zurückverweisung in die vorige Instanz, sondern war sogleich nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 B.P.D. die Berufung des Klägers zurückzuweisen." . . .